

## Kompositfüllungen

# Mehrkostenvereinbarung nach § 28 Abs.2 SGB V bei den Bema-Nummern 13e bis h

Zum 1. Juli 2018 ist die EU-Verordnung 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 in Kraft getreten. Aufgrund dieser Verordnung gilt nunmehr ein Verbot für die Anwendung von Dentalamalgam bei Milchzähnen, Kindern unter 15 Jahren sowie schwangeren und stillenden Patientinnen, es sei denn, dass die Zahnärztin oder der Zahnarzt eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse als zwingend notwendig erachtet. Gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten, die aufgrund der genannten EU-Verordnung keine Zahnfüllungen aus Dentalamalgam erhalten dürfen, haben Anspruch auf eine alternative plastische Füllung, bei der die Patienten keine private Zuzahlung leisten müssen. In Abhängigkeit von der individuellen Indikation gehören bei diesen Patienten seit dem 1. Juli 2018 im Seitenzahnbereich daher auch sogenannte Kompositfüllungen aus Kunststoff zum Leistungsumfang der Krankenkassen.“ (Info der KZBV)

Im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema) wurden die Nummern 13e bis 13h für Milchzähne, Kinder unter 15 Jahren, schwangere und stillende Patientinnen oder wenn eine Amalgamfüllung absolut kontraindiziert ist, eingeführt:

- **13e** – einflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich (52 Punkte)
- **13f** – zweiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich (64 Punkte)
- **13g** – dreiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich (84 Punkte)
- **13h** – mehr als dreiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich (100 Punkte)

die Mehrfarbtechnik angesehen werden. Diese ist in der GOZ auch eine anerkannte Begründung für die Ansetzung eines Steigerungsfaktors. Ob die Mehrfarbtechnik jedoch im Seitenzahnbereich Anwendung findet, muss individuell mit dem Patienten entschieden werden. In der Behandlungsdokumentation müssen dann unbedingt die verschiedenen Kompositmassen und -farben aufgeführt werden. Zu beachten ist außerdem, dass die Vergütung der Bema-Nummern 13e und f annähernd den korrelierenden GOZ-Leistungen beim Faktor 2,3 entsprechen. Die Bema-Nummern 13g und h übersteigen diese sogar (siehe Tabelle). Somit ist aus unserer Sicht eine Mehrkostenvereinbarung in diesen Fällen kritisch zu prüfen.



foto: graffikum - AdobeStock

Beispiele	Bema 13e 52 Punkte	Bema 13f 64 Punkte	Bema 13g 84 Punkte	Bema 13h 100 Punkte
<b>AOK</b> Punktwert 4. Quartal 2018 = 1,0595	55,09 €	67,81 €	88,99 €	105,95 €
<b>Ersatzkassen / vdek</b> Punktwert 4. Quartal 2018 = 1,0327	53,70 €	66,09 €	86,75 €	103,27 €
<b>GOZ</b> bei Faktor 2,3	68,17 €	71,92 €	83,05 €	99,60 €

Immer wieder kommt nun die Frage auf, ob bei diesen Füllungen zusätzlich noch eine Mehrkostenvereinbarung nach § 28 Absatz 2 SGB V vereinbart werden darf.

Da die oben beschriebenen Kompositfüllungen bereits in Adhäsivtechnik erbracht werden, kann als Grund für private Zuzahlung nur

**Dr. Jana Lo Scalzo**

Wir sind für Sie da!  
Ihr GOZ-Referat  
der Zahnärztekammer Berlin